

Beispiel	2020	2021
<p>Beispiel 1</p> <p>Herr A hat zwei Betriebe und vermietet zudem eine Wohnung. Seine Nettoumsätze betragen für</p> <p>Betrieb 1: € 15.000,00</p> <p>Betrieb 2: € 21.000,00</p> <p>Vermietung: € 15.000,00</p>	<p>Die Umsätze aller pauschalierungsfähigen Betriebe liegen bei € 36.000,00. Die Vermietungsumsätze bleiben bei der Ausgabepauschalierung unberücksichtigt, da diese nicht pauschalierungsfähig sind. Sie sind nach wie vor unter den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu erklären.</p> <p>Da die Nettoumsätze zwar über € 35.000,00 aber unter Berücksichtigung der Toleranzregel unter € 40.000,00 liegen, ist die Pauschalierung möglich, sofern im Vorjahr die Umsätze weniger als € 35.000,00 betragen haben.</p> <p>Der Unternehmer hat die Möglichkeit, die Pauschalierung je Betrieb unabhängig zu wählen.</p>	<p>01. Die Umsätze aller pauschalierungsfähigen Betriebe liegen bei € 36.000,00. Die Vermietungsumsätze bleiben bei der Ausgabenpauschalierung unberücksichtigt, da diese nicht pauschalierungsfähig sind. Sie sind nach wie vor unter den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu erklären.</p> <p>02. Prüfung, ob auf Basis dieser Umsätze und aufgrund der Umsatzhöhe die Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer anwendbar wäre.</p> <p>Da die Nettoumsätze zwar über € 35.000,00 aber unter Berücksichtigung der Toleranzregel (15%) unter € 40.250,00 liegen, ist die Pauschalierung anwendbar.</p> <p>Der Unternehmer hat die Möglichkeit, die Pauschalierung je Betrieb unabhängig zu wählen.</p>
<p>Beispiel 2</p> <p>Herr A erwirtschaftet als Arzt Umsätze iHv € 60.000,00. Zudem ist er Autor und bezieht dafür Vergütungen iHv € 12.000,00 netto.</p>	<p>Die Umsätze aller pauschalierungsfähigen Betriebe liegen bei € 72.000,00. Auch unecht steuerbefreite Umsätze sind für die Umsatzgrenze zu berücksichtigen.</p> <p>Da die Umsatzgrenze € 35.000,00 bzw. € 40.000,00 (Toleranzgrenze) beträgt, und die Summe der pauschalierungsfähigen Umsätze bei € 72.000,00 liegt, ist die Pauschalierung nicht möglich.</p>	<p>01. Ermittlung der Summe aller pauschalierungsfähigen Umsätze. Diese liegen bei € 72.000,00.</p> <p>02. Prüfung, ob auf Basis dieser Umsätze die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer anwendbar wäre. So bleiben die unecht steuerbefreiten Umsätze als Arzt bei der Berechnung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung außer Ansatz. Die maßgebenden Umsätze für die Umsatzgrenze betragen daher 12.000,00.</p> <p>Die Pauschalierung ist daher anwendbar.</p> <p>Der Unternehmer hat die Möglichkeit, die Pauschalierung je Betrieb unabhängig zu wählen.</p>